

## Beschlussvorlage öffentlich

|                                                         |                        |
|---------------------------------------------------------|------------------------|
| Federführendes Amt<br><b>Amt für Bevölkerungsschutz</b> | Nr.<br><b>105/2026</b> |
|---------------------------------------------------------|------------------------|

### Betreff:

Rettungsdienstgebühren im Kreis Warendorf - aktuelle Entwicklung und weiteres Vorgehen

| Beratungsfolge                                                                                | Termin     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Kreisausschuss</b><br>Berichterstattung: LR Dr. Gericke, KD Dr. Funke, Ltd. KRDin Schreier | 03.07.2026 |
| <b>Kreistag</b><br>Berichterstattung: LR Dr. Gericke, KD Dr. Funke, Ltd. KRDin Schreier       | 10.07.2026 |

|                                                                            |                                                      |                                              |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>                                           | <input checked="" type="checkbox"/> ja               | <input type="checkbox"/> nein                |
| <b>Falls ja:</b>                                                           |                                                      |                                              |
| <b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>                                        | <input checked="" type="checkbox"/> ja               | <input type="checkbox"/> nein                |
| Produkt                                                                    | Nr. 020320                                           | Bez. Rettungsdienst                          |
| Ergebnisplanposition oder Investition                                      | Nr. 04                                               | Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte |
| <b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und<br>b) nunmehr erforderlich | a) 16.740.000 EUR<br>b) erwartete hohe Mindererträge |                                              |

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag lehnt die unmittelbare Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes gegenüber Benutzerinnen und Benutzern ab, sofern Ansprüche gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen. Ausgenommen hiervon sind Einsätze aufgrund missbräuchlichen Verhaltens. Die bisherige Praxis für Selbstzahler bleibt bestehen.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, erneut mit den Krankenkassen über die am 05.12.2025 durch den Kreistag beschlossenen Rettungsdienstgebührensatzungen des Kreises Warendorf zu verhandeln und nach Möglichkeit ein Einvernehmen zu erzielen. Ziel soll die Aufhebung der durch die Krankenkassen erfolgten Festbetragsfestsetzung und eine Einigung hinsichtlich der Finanzierung von Fehlfahrten/Fehleinsätzen sein sowie die Anerkennung der Behandlung von Gebührenüberdeckungen und –unterdeckungen vergangener Jahre.
3. Der als Anlage 1 beiliegende Auszug „Partielle Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026“ wird für die Verhandlungen des Kreises Warendorf mit den Krankenkassen bezüglich des Umgangs mit Fehlfahrten und Fehleinsätzen zugrunde gelegt.
4. Der im Rettungsdienstbedarfsplan 2020 im Einvernehmen mit den Krankenkassen beschlossene Ersatzneubau der Rettungswache in Ennigerloh soll gemeinsam mit dem Feuerwehrhaus der Stadt Ennigerloh fortgesetzt werden.
5. Der im Rettungsdienstbedarfsplan 2020 im Einvernehmen mit den Krankenkassen beschlossene Ersatzneubau der Rettungswache in Sendenhorst soll gemeinsam mit dem Feuerwehrhaus der Stadt Sendenhorst weiter geplant werden. Die Verwaltung wird aufgefordert, wegen der vom Land NRW vorgesehenen "Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst" die notwendigen Verhandlungen mit den Krankenkassen und der Bezirksregierung zu führen.

## **Erläuterungen:**

Am 05.12.2025 wurde durch den Kreistag die Neufassung der Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes für die Kalkulationszeiträume 2025 und 2026 beschlossen (siehe Vorlage 227/2025). Die Satzungen wurden am gleichen Tag veröffentlicht und sind am 06.12.2025 bzw. 01.01.2026 in Kraft getreten.

Wie in der o.g. Sitzungsvorlage ausgeführt, gibt es einen rechtlichen Dissens mit den Krankenkassen zur Kostenübernahme für sogenannte „Fehlfahrten“. Sie wichen mit dieser neuen Auffassung von einer über viele Jahre geübten Praxis ab. Zudem hatten die Krankenkassen angekündigt, die Deckung eines Defizits im Rahmen der Nachkalkulation für 2025 aus Vorjahren nicht akzeptieren zu wollen, da der Kreis Warendorf für das Jahr 2025 keine Gebührenkalkulation erstellt habe.

Der rechtliche Dissens besteht weiterhin. Am 30.01.2026 haben die Krankenkassen einseitig eine Festbetragsfestsetzung zu den Tarifen der Gebührensatzung für das Kalkulationsjahr 2026 (Gebührentarife ab 01.01.2026) vorgenommen und am 26.02.2026 erfolgte zudem noch eine Festbetragsfestsetzung zu den Tarifen für das Kalkulationsjahr 2025 (Gebührentarife ab 06.12.2025). Seither erstatten die Krankenkassen nur noch diese deutlich verminderten Beträge. Mit der Festbetragsfestsetzung für das Jahr 2026 wurden einerseits Fehlfahrten in den Divisor einbezogen und zudem alle bestehenden Gebührenüberdeckungen und –unterdeckungen vergangener Jahre kumuliert verrechnet und somit ein Defizitausgleich für das Jahr 2025 aus Sicht der Krankenkassen ausgeschlossen.

Aufgrund des Vorgehens der Krankenkassen beläuft sich die Belastung des Kreishaushaltes aufgrund der Festbetragsfestsetzung der Krankenkassen auf rd. 4,5 Mio. €. Aufgrund vieler ungeklärter Fragen (z. B. Umgang mit Gebührenunter- und Gebühren-überdeckungen der Vorjahre) ist dieser Betrag mit großen Unwägbarkeiten belastet.

In den vergangenen Monaten haben die kommunalen Spitzenverbände in NRW - unter Moderation der Landesregierung- versucht, eine Einigung mit den Krankenkassen zu erzielen. In den Verhandlungsgesprächen haben die Krankenkassen weitestgehend auf ihren Positionen verharret.

Parallel hierzu lässt sich der Kreis Warendorf rechtlich beraten und ist mit wesentlichen rechtlichen Fragestellungen erneut auf die Krankenkassen und auf die Aufsichtsbehörden zugegangen. Seitens des Kreises Warendorf wurde insbesondere kritisiert, dass die Krankenkassen sich unter Berufung auf § 133 Abs. 2 SGB V auf Festbeträge beschränken, ohne dass die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm substantiiert dargelegt oder ersichtlich erfüllt wären. Das Bundesamt für Soziale Sicherung verfasste lediglich eine allgemeingültige Antwort und reduziert den Konflikt auf die Frage, ob der Kreis einen unmittelbaren Vergütungsanspruch gegen die Krankenkassen hat. Eine Reaktion der Landesaufsicht erfolgte bisher nicht.

Mit Schreiben vom 08.06.2026 haben das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD NRW) die Hauptverwaltungsbeamten zu einem

Austauschtermin in dieser Fragestellung eingeladen und gleichzeitig einen Entwurf eines Musterbeschlusses zur Finanzierung von sogenannten Fehlfahrten im Rettungsdienst übersandt.

Der Entwurf sieht eine anteilige Finanzierung seitens der gesetzlichen Krankenkassen im Zusammenhang mit einem Qualitätssicherungsprozess zur Zukunft des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen vor.

#### Partielle Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026

Ein Auszug aus dem grundsätzlichen Angebot der Kostenträger zur partiellen Mitfinanzierung von Fehlfahrten ist als **Anlage 1** angefügt. Es wird beschränkt auf das Jahr 2026 und ist eine Abkehr von der bisherigen vollen Refinanzierung des Rettungsdienstes. Ein im Rahmen des Austauschtermins am 16.06.2026 vorgelegtes Informationspapier zur Zukunft des Rettungsdienstes ist als **Anlage 2** beigelegt.

Der Vorschlag sieht im Kern eine Übergangsregelung für das Gebührenjahr 2026 vor. Fehlfahrten und Fehleinsätze sollen bis zu einem Anteil von höchstens 15 % der Gesamtfahrten je Rettungsmittel und differenziert nach Fahrzeugkategorien zu 50 % durch die Krankenkassen mitfinanziert werden. Dies soll allerdings ausschließlich für die sogenannte Kategorie B gelten, also für Konstellationen mit Patientenkontakt, aber ohne Transport. Fehlfahrtenanteile, die über 15 % hinausgehen, sollen nicht durch die Krankenkassen finanziert werden. Die Berücksichtigung soll kalkulatorisch durch eine anteilige Herausrechnung dieser Fahrten aus den Maßstabseinheiten erfolgen.

Demgegenüber sollen Fehlfahrten und Fehleinsätze der Kategorie A, also Fälle ohne Patientenkontakt, ebenso wie Einsätze der Gefahrenabwehr der Kategorie C sowie missbräuchliche Alarmierungen nicht von der Mitfinanzierung erfasst werden. Diese Fahrten sollen vollumfänglich in den Maßstabseinheiten angesetzt werden. Hinzu kommt eine Dokumentations- und Nachweisanforderung: Die Fehlfahrten und Fehleinsätze müssen statistisch so erfasst und aufbereitet werden, dass sie eindeutig den Kategorien A, B und C und den einzelnen Rettungsmittelkategorien zugeordnet werden können.

Auf Grundlage des Angebots wurde eine überschlägige Berechnung auf Grundlage von Vorjahreszahlen durchgeführt und der Anteil der insgesamt anzurechnenden Fehlfahrten (A, B, C) zu den Gesamtfahrten würde sich wie folgt reduzieren:

RTW 26 % → 20 %  
 KTW 7 % → 5 %  
 NEF 15 % → 13 %

Die vorgelegte Kategorisierung ist zumindest praktisch nachvollziehbar und die Anerkennung unter Zurückstellung etwaiger Bedenken könnte dienlich sein, doch noch eine einvernehmliche Lösung mit den Krankenkassen zu erzielen, auf Gebührenbescheide gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu verzichten und drohende Defizite zu minimieren.

Mit dem Beschlussvorschlag unter 1.) wird klargestellt, dass eine unmittelbare Inanspruchnahme der Patientinnen und Patienten durch Gebührenbescheide nicht erfolgen soll. Im Umkehrschluss ist damit eine Teilfinanzierung des Rettungsdienstes aus dem Kreishaushalt notwendig. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt für diese nicht

eing geplante Haushaltsbelastung eine differenzierte Kreisumlage bzw. eine differenzierte Sonderumlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhoben wird, obliegt der rechtlichen Abstimmung mit der für den Kreis Warendorf zuständigen Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Münster). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf von dieser differenzierten Umlageerhebung nicht betroffen wären, da diese Kommunen Träger von Rettungswachen sind. Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgabe für die verbleibenden neun Kommunen des Kreises.

In einer Sitzung am 16.06.2026 mit den beiden o.g. Ministerien bei der Bezirksregierung Münster hat die Kommunalaufsicht unter Bezugnahme auf § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erklärt, dass sie einen Vorrang der Einnahmebeschaffung (Gebührenerhebung vor Steuermitteln) nicht sieht. Beschlüsse der Kreistage über eine etwaige umlagebasierte Mitfinanzierung des Rettungsdienstes über die (differenzierte) Kreisumlage akzeptiere das zuständige Ministerium insofern.

### Erneute Verhandlungen mit den Krankenkassen

Nachdem eine landesweite Verhandlungslösung für alle offenen Fragen nicht erreicht werden konnte bzw. wesentliche (teils sehr individuelle) Fragestellungen (z.B. Umgang mit Gebührenüberdeckungen und –unterdeckungen) auch in dem Musterbeschlussvorschlag der Landesregierung ausgeklammert wurden, erscheint die Wiederaufnahme bilateraler Verhandlungen auf Basis des Vorschlages der beiden Ministerien sinnvoll. Ziel soll es sein, ein Einvernehmen der Krankenkassen zu den Gebührensatzungen und mit einer möglichst geringen Belastung des Kreishaushaltes zu erhalten.

Zudem wird auch die unterschiedliche Auffassung zum Umgang mit Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen der Vorjahre ausdrücklich durch die Landesempfehlung nicht gelöst. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige kommunalabgabenrechtliche Thematik, die aus dem vorliegenden Lösungsvorschlag ausgeklammert worden ist.

Umsetzungsfragen zur Teilnahme an der Übergangslösung zu Fehlfahrten müssen ggf. noch durch das MAGS NRW oder das MHKBD NRW beantwortet werden.

Sollte sich der Kreis Warendorf die vorliegende Übergangslösung zu Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer des Rettungsdienstes zu eigen machen, stellt dieses Vorgehen ausdrücklich keine Anerkennung der Rechtsauffassung der Krankenkassen dar, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit der Festbetragsbegrenzung für die Kalkulationsjahre 2025 und 2026, zur Nichtübernahme von Kostenbestandteilen in 2025 und 2026, zum Umgang mit der Verrechnungen von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre in den Kalkulationen 2025 und 2026.

In Abhängigkeit eines Verhandlungsergebnisses ist ggf. eine veränderte Gebührenkalkulation und Änderung der Gebührensatzung notwendig und durch den Kreistag zu beschließen.

### Qualitätssicherungsphase Rettungsdienst für einen quantitativ wie qualitativ verlässlichen Rettungsdienst in der Zukunft

Gegenstand der auf Landesebene geführten Gespräche zwischen kommunalen Spitzenverbänden, den Krankenkassen und den Ministerien war auch das Vorhaben, den Rettungsdienst einer Qualitätssicherungsphase im Sinne eines Strukturüberprüfungsprozesses zu unterziehen, um Planungs- und Finanzierungssicherheit auf der einen Seite und eine notwendige Verzahnung mit Reformvorhaben auf der Bundesebene zur Notfallversorgung auf der anderen Seite soweit wie möglich zu schaffen.

Zu dieser Qualitätssicherungsphase soll auch die Zurückstellung von sich noch nicht in der Umsetzung befindlichen geplanten Ausbauvorhaben bei Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben gehören. Weitere Einzelheiten zu diesem Moratorium sollen durch das MAGS NRW auf dem Erlasswege unterstützend konkretisiert werden.

Die bisherigen Formulierungen und Verlautbarungen zu dieser Qualitätssicherungsphase sind nicht eindeutig, so dass konkrete Auswirkungen für den Rettungsdienst nicht vollständig abgeschätzt werden können. Die Vorgaben zur Rettungsmittelvorhaltung aus dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf wurden von allen Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben im Kreis umgesetzt, der festgesetzte Zielerreichungsgrad für das Jahr 2025 mit einem Wert von 90,3 % (Ziel: 90 %) erfüllt.

Allerdings soll sich dieses Moratorium auch auf Bauvorhaben beziehen. Aktuell laufen Planungen für einen Ersatzneubau der Rettungswache Ennigerloh und einen Ersatzneubau der Rettungswache Sendenhorst. Beide Bauprojekte sollen mit der jeweiligen Kommune zum Neubau eines Feuerwehrhauses realisiert werden, um Synergien zu erwirken. Die Notwendigkeit zum Neubau wurde im Einvernehmen mit den Kostenträgern in den 2020 beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplan aufgenommen.

In beiden Fällen sind die vorhandenen Gebäude zur Unterbringung von Personal und Rettungsfahrzeugen wesentlich zu klein und die Einhaltung von Arbeitsschutzvorgaben kaum noch möglich.

In Ennigerloh erfolgt die Unterbringung eines Fahrzeuges bereits auf einem Stellplatz des benachbarten Feuerwehrgerätehauses. Zusätzlich wurde für ein Reservefahrzeug ein externer Stellplatz angemietet. Für die Unterbringung der Mitarbeitenden werden provisorisch Teile der ehemaligen Gerätewartwohnung bei der Feuerwehr genutzt. Das Bauvorhaben befindet sich am Ende der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung). Eine Baugenehmigung liegt vor. Mit der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) wurde parallel begonnen. Das Einvernehmen zum Raumprogramm wurde von den Kostenträgern am 05.09.2025 erteilt

In Sendenhorst wurden bereits Lagercontainer aufgestellt und die Möglichkeit zur Unterbringung eines Reservefahrzeuges fehlen in Gänze. Räume für Wachleitungs- und Verwaltungsaufgaben stehen gar nicht zur Verfügung. Fahrer/in des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und Notarzt/in werden in angemieteten Räumen im Schwesternwohnheim des St. Josef-Stiftes untergebracht. Das NEF wird ganzjährig dort in einem offenen Carport untergestellt, so dass Fahrzeug, medizinische Geräte und Medikamente der Witterung bzw. erheblichen Temperaturschwankungen ausgesetzt sind. Ein entsprechend des Rettungsdienstbedarfsplanes in Sendenhorst zu

stationierender Tages-RTW wird aufgrund fehlender Unterbringungsmöglichkeiten derzeit an der Rettungswache Drensteinfurt vorgehalten und führt auch dort zu deutlichen beengten Platzverhältnissen.

Insbesondere die Suche nach einem geeigneten Grundstück gemeinsam mit der Feuerwehr Sendenhorst hat sich als langwierig erwiesen. Das Bauvorhaben des dringend benötigten Neubaus befindet sich kurz vor Eintritt in die Leistungsphase 1. Gemeinsam mit der Stadt ist eine EU-weite Ausschreibung für die Objektplanung erfolgt. Nach einer Jursitzung liegt ein Ideenvorschlag vor. Die Beauftragung des Objektplaners soll zeitnah erfolgen. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes darf die sogenannte Qualitätssicherungsphase nicht zu einer unnötigen Verzögerung des interkommunalen Projektes führen und muss in den Verhandlungen geklärt werden.

Grundsätzlich sollte ein landesweiter Strukturprüfungsprozess unter Federführung des MAGS NRW mitgetragen werden. Zurückgestellt oder überprüft werden können allenfalls solche geplanten Vorhaben, die noch nicht in Umsetzung sind und deren Verschiebung die rettungsdienstliche Versorgung nicht gefährdet. Die kommunale Pflicht zur bedarfsgerechten Sicherstellung des Rettungsdienstes darf nicht in eine unklare politische Prüfphase verschoben werden.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Auszug aus dem Vorschlag „Partielle Finanzierung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen durch die Kostenträger im Jahr 2026“

Anlage 2: Informationspapier zur Zukunft des Rettungsdienstes NRW